

Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug

Ab dem Steuerjahr 2016 wird der Fahrkostenabzug in der persönlichen Steuererklärung begrenzt. Diese Änderung wirkt sich nicht nur auf die Mitarbeitenden, sondern auch auf die Arbeitgeber aus.

In unserer Ausgabe der [T+R Info Nr. 1 vom März 2016](#) haben wir die Thematik rund um die Begrenzung des Fahrkostenabzugs erläutert. Gerne weisen wir in dieser Ausgabe auf die aktuellste **Praxisfestlegung der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)** hin:

- [Mitteilung 002 vom 15. Juli 2016](#) – Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug
- [Beilage zu Mitteilung 002 vom 15. Juli 2016](#) – Liste Pauschalansätze

Deklarationspflicht des Arbeitgebers

Die Arbeitgeber haben neu in Ziffer 15 des Lohnausweises das prozentmässige Ausmass der Aussendiensttätigkeit der Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure usw.) zu bescheinigen.

Dabei muss der Arbeitgeber jährlich für jeden Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug über diejenigen Tage buchführen, an denen der Mitarbeitende direkt vom Wohnort zum Kunden resp. vom Kunden direkt an den Wohnort fährt. Die ESTV geht noch einen Schritt weiter und verlangt zudem die Unterscheidung zwischen halben und ganzen Aussendiensttagen.

Um den administrativen Aufwand bei den Unternehmungen zu verringern, hat die ESTV in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine **Liste mit Pauschalansätzen**, aufgeteilt in Funktions-/Berufsgruppen, für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet (siehe Beilage zu Mitteilung 002). Dabei können die Arbeitgeber auf die jährliche, exakte Ermittlung der Aussendiensttage verzichten und stattdessen die Pauschalansätze gemäss der Funktion bzw. Berufsgruppe deklarieren.

Autor



Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. +41 31 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Dass die jährliche, exakte Deklarationspflicht zweifelsohne zu einem enormen Aufwand für die Unternehmungen führt, liegt auf der Hand. Ob die Pauschalansätze gemäss der Liste der ESTV die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben und für die einzelnen Mitarbeitenden von Vorteil sind, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Verzichtet der Arbeitgeber auf die jährliche Aufzeichnung und wendet für die Ermittlung der Aussendiensttage stattdessen die Pauschalansätze gemäss der Liste der ESTV an, steht dem Mitarbeitenden die Möglichkeit offen, den Nachweis des höheren effektiven Anteils Aussendiensttage im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu erbringen. Denn der Mitarbeitende hat – zusätzlich zum Privatanteil von 9.6 % des Kaufpreises (exkl. MWST) – den Arbeitsweg für die restlichen Arbeitstage als übriges Einkommen in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Von diesem Betrag können die Fahrkosten bis zu den maximalen Ansätzen (Bund: CHF 3'000 / Kanton BE: CHF 6'700) in Abzug gebracht werden.

Die Unternehmungen sind deshalb gefordert und müssen zum einen den administrativen Aufwand mit den Ansprüchen der Mitarbeitenden abwägen und zum anderen sind die neuen Praxisfestlegungen in die Unternehmenspolitik im Umgang mit Geschäftsfahrzeugen zu integrieren.

Gerne sind wir Ihnen bei der Umsetzung dieser neuen Regeln behilflich.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck
Mathias Josi
Thomas Kunz
Martin Röthlisberger
Nicole Stulz